

Kostenbeitragssatzung des Familienzentrums „Planet Zukunft“ der Stadt Büdingen vom 12. November 2019 (KA vom 16.11.2019), 50. SVV vom 27.09.2019.

Kostenbeitragssatzung des Familienzentrums „Planet Zukunft“ der Stadt Büdingen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen hat in ihrer Sitzung am 27.09.2019 für das Familienzentrum „Planet Zukunft“ der Stadt Büdingen aufgrund der Regelungen der §§ 5, 19, HGO in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) nachstehende Kostenbeitragssatzung für die Benutzung des Familienzentrums „Planet Zukunft“ der Stadt Büdingen erlassen:

§ 1 Allgemeines

Besucher*Innen des Familienzentrums „Planet Zukunft“ und die Eltern bzw. erziehungsberechtigten/sorgeberechtigten Personen der Kinder, die die städtische „Teilzeitbetreuung für Grundschulkinder“ und die Ferienspiele besuchen, können durch Kostenbeiträge zu der Deckung der laufenden Aufwendungen für den Betrieb der Einrichtung herangezogen werden. Die Regelung der Kostenbeiträge für die „Teilzeitbetreuung für Grundschulkinder“ und der Ferienspiele sind nachfolgend ausführlicher beschrieben. Die Kosten bei anderen kostenpflichtigen Angeboten des Familienzentrums „Planet Zukunft“ werden bei der Veröffentlichung der Angebote angegeben.

§ 2 Kostenbeiträge

1. Die Kostenbeiträge für die Ferienspiele werden in der jeweiligen Ferienspielbroschüre veröffentlicht und liegen zwischen min. 5,-€ und max. 15,- €. Sie sind bei Inanspruchnahme der „Teilzeitbetreuung für Grundschulkinder“ zusätzlich zu den monatlichen Kostenbeiträgen zu entrichten. Die Kosten für die Ferienspiele werden pro Kind berechnet.
2. Die Kostenbeiträge für die „Teilzeitbetreuung für Grundschulkinder“ werden unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 3 der Kostenbeitragssatzung wie folgt festgesetzt:

„Teilzeitbetreuung für Grundschulkinder“	ab 01.08.2019	
	Kind 1	Kind 2
Mo. bis Fr. von 11:15 - 14:00 Uhr	66,00	33,00
geringfügige Betreuung an 2 festen Mittagen von 11:15 - 14:00 Uhr	30,00	15,00

4-9 Kostenbeitragssatzung Familienzentrum

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die städtische „Teilzeitbetreuung für Grundschul Kinder“ werden die Kostenbeiträge in nachfolgender Reihenfolge erhoben:

- Ältestes Geschwisterkind: voller Kostenbeitrag (Kind 1)
 - Jüngeres Geschwisterkind: halber Kostenbeitrag (Kind 2)
 - Ab dem 3. Geschwisterkind: kostenfrei
3. Zu den monatlich verbindlich gebuchten Betreuungszeiten kann zusätzlich im Rahmen der Öffnungszeiten „Teilzeitbetreuung für Grundschul Kinder“ ein sog. „Notfallmodul“ in Anspruch genommen werden.

Das Notfallmodul kann für unvorhergesehene oder kurzfristig anstehende Ausnahmesituationen im Familienleben (z. B. Sterbefall/Beerdigung, Arztbesuche, Krankheit/Unfall, Geburt, Hochzeit, etc.) hinzugebucht werden und wird separat in Rechnung gestellt.

Über den „Notfall“ entscheidet die Leitung der Einrichtung in Absprache mit dem Träger im Einzelfall.

Notfallmodul Bei Sterbefall, Beerdigung, Trauerfeier, Arztbesuch, Krankheit, Unfall, Geburt, Hochzeit, etc.	ab 01.08.2019	
	Kind 1	Kind 2
zzgl. Bearbeitungsgebühr 5,00 €	20,00	10,00

4. Die Einnahme eines warmen Mittagessens in der „Teilzeitbetreuung für Grundschul Kinder“ ist nicht möglich.
5. Bei verspätetem Abholen über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus, außerhalb der regulären Öffnungszeiten (nach 14.00 Uhr), wird eine Zusatzgebühr in Höhe von 20,00 € je angefangener Stunde zzgl. 5,00 € Bearbeitungsgebühr berechnet. Die Abrechnung erfolgt gesondert, in vollen Stundensätzen.

§ 3

Übernahme der Kostenbeiträge

Eltern und erziehungsberechtigte/sorgeberechtigte Personen, die die Kostenbeiträge für die „Teilzeitbetreuung für Grundschul Kinder“ sowie die Ferienspiele nicht oder nicht in voller Höhe bezahlen können, können einen Antrag auf Übernahme des Betrages oder eines Teilbetrages (Bildungs- und Teilhabepaket) bei der zuständigen Stelle des Wetteraukreises oder beim Jobcenter stellen. Antragsformulare sind in den Einrichtungen oder der Verwaltung erhältlich oder auf der Homepage des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Wetteraukreis).

§ 4

Familien-, Sozialnachlässe

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die „Teilzeitbetreuung für Grundschul Kinder“ so entfällt der Kostenbeitrag ab dem dritten Kind, für das jeweils „jüngste“ Kind der Familie.

Die Entgelte für besondere Leistungen sind von dem Erlass ausgenommen.

§ 5 Fälligkeit der Zahlung

1. Die Kostenbeiträge für die Betreuung sind zum 01. eines jeden Monats zu zahlen. Die vollen Monatsbeiträge sind auch dann fällig, wenn das Kind erst im Laufe des Monats in die Einrichtung aufgenommen wird. Dies gilt nicht für den Aufnahmemonat (in der Regel August). In diesem Falle beträgt der Kostenbeitrag nur die Hälfte des monatlichen Kostenbeitrages, wenn die Aufnahme nach dem 15. eines Monats erfolgt.

Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss.

2. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch dann zu zahlen, wenn es der „Teilzeitbetreuung für Grundschul Kinder“ fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen. Über Abmeldung bzw. Ausschluss ergeht seitens des Trägers ein schriftlicher Bescheid.
3. Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Einrichtung weiterzuzahlen. Die Terminbestimmungen (siehe § 4 Abs. 4 der Satzung der Stadt Büdingen über die Benutzung des Familienzentrums „Planet Zukunft“) erfolgen im Einvernehmen zwischen Magistrat und Stadtelternbeirat.
4. Der Magistrat kann Ausnahmen von dieser Regelung treffen:
 - 4.1 Er kann insbesondere beschließen, falls Kinder aufgrund eines Streiks bzw. bei unvorhersehbaren, anhaltenden Schließungen über 10 zusammenhängende Regelöffnungstage **keine** Betreuung erhalten, dass den Erziehungsberechtigten/sorgeberechtigten Personen eine Rückerstattung der Kostenbeiträge ab dem 11. Tag der Schließung gewährt wird, sofern der Stadt Büdingen durch die Rückerstattung kein finanzieller Schaden entsteht.

Die Zahlung des Kostenbeitrages entfällt in diesem Fall für die Tage, an denen die „Teilzeitbetreuung für Grundschul Kinder“ wegen einer Streikmaßnahme des Personals geschlossen sind. Der von den Erziehungsberechtigten zu entrichtenden Kostenbeitrag (Monatszahlung) verringert sich für jeden Schließungstag, der durch den Streik verursacht ist, um ein Dreißigstel.

Kann ein Kind an einem Streiktag in einer sogenannten „Notgruppe“ betreut werden, besteht für diesen Tag kein Erstattungsanspruch.

4-9 Kostenbeitragssatzung Familienzentrum

- 4.2 Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung (Attest) die „Teilzeitbetreuung für Grundschulkinder“ über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht oder nur stundenweise besuchen, wird die Entrichtung des Kostenbeitrages im Einzelfall geregelt.
5. Die Kostenbeiträge werden im Lastschriftverfahren (SEPA) eingezogen. Mit Erteilung der Einzugsermächtigung bei Abschluss des Betreuungsvertrages werden alle Kostenbeiträge (Betreuung) eingezogen.

§ 6

Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Kostenbeiträge oder Entgelte werden im Verwaltungszwangungsverfahren beigetrieben.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Kostenbeitragsatzung für das Familienzentrum „Planet Zukunft“ der Stadt Büdingen tritt mit Wirkung vom 01.08.2019 in Kraft.

Der Magistrat der Stadt Büdingen

Büdingen, den 12. November 2019

Henrike Strauch
Erste Stadträtin